



Brüssel, den 27. Juli 2023
(OR. en)

12160/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0176(NLE)**

SCH-EVAL 153
ENFOPOL 345
COMIX 350

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 25. Juli 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11446/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Schweden** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Schweden festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 25. Juli 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Schweden festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im März 2022 wurde in Bezug auf Schweden eine Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 260 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Bei der Ortsbesichtigung wurden mehrere bewährte Vorgehensweisen festgestellt: 1) Schweden hat eine Methodik entwickelt, um zu ermitteln und zu beurteilen, in welchen Bereichen die organisierte Kriminalität große Auswirkungen auf die Gemeinschaften hat, 2) Schweden hat einen strukturierten Rahmen für die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität festgelegt, 3) die schwedische Polizei nutzt effiziente bilaterale und multilaterale Kontakte mit den Polizeikräften der anderen nordischen Länder und anderen regionalen Partnern, 4) die schwedische Polizei setzt Kräfte für die Bearbeitung internationaler Fälle auf regionaler Ebene ein, 5) schwedische Verbindungsbeamte im Ausland haben direkten Zugang zu nationalen Datenbanken und zur Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA), 6) Schweden verhängt keine territorialen oder zeitlichen Beschränkungen für die Nacheile in schwedisches Hoheitsgebiet, und 7) Schweden hat ein Konzept der Zusammenarbeit „vor Ort“ entwickelt, um regionale Herausforderungen anzugehen.
- (3) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Schweden zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Alle festgestellten Mängel müssen behoben werden, doch angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollte der Umsetzung der Empfehlungen 1, 2 und 3 Vorrang eingeräumt werden.
- (4) Am 9. Juni 2022 nahm der Rat eine Empfehlung zur operativen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung¹ an. Obwohl die genannte Empfehlung zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht angenommen war, wird Schweden ersucht, sie bei der Umsetzung der im vorliegenden Beschluss formulierten einschlägigen Empfehlungen zu berücksichtigen.
- (5) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹

ABl. L 158 vom 13.6.2022, S. 53.

- (6) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (7) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme des vorliegenden Beschlusses sollte Schweden gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Schweden der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Schweden sollte

Zentrale Anlaufstelle

1. die Informationsverarbeitung in der zentralen Anlaufstelle weiter automatisieren, einschließlich der Integration der Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch in das Fallbearbeitungssystem DAR;

Informationsmanagement und Datenbanken

2. die nationale Suchanwendung PMF auf Desktop-Computern und Mobilgeräten so verbessern, dass bei Sach- und Personenfahndungen Abfragen im Rahmen eines einzigen Suchvorgangs erfolgen, und gleichzeitig sicherstellen, dass das Schengener Informationssystem und die Interpol-Datenbanken automatisch abgefragt werden. Die mobile Anwendung mPMF sollte auch Abfragen ausländischer Fahrzeuge und Abfragen in der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente ermöglichen;
3. nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ weiteren Ermittlern Zugang zum Europol-Informationssystem und/oder zu QUEST für Abfragen gewähren und entsprechende Schulungen für die Endnutzer durchführen;

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

4. ein automatisiertes Datenladesystem einrichten, das Informationen in das Europol-Informationssystem einspeist, unter anderem Informationen über laufende Ermittlungen, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen;
5. den direkten Zugang zur Europol-Netzanwendung für sicheren Datenaustausch für alle Beamten sicherstellen, deren Arbeit im Bereich der kriminellen Netze von diesem Zugang profitieren würde;
6. den Zugang zur Informationsdatenbank der Zollbehörden für Polizeibeamte im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ermöglichen und ausweiten;
7. angesichts des ständigen grenzüberschreitenden Verkehrs krimineller Banden die Zahl der ANPR-Kameras (Systeme zur automatischen Nummernschilderkennung), die im Einklang mit dem nationalen Recht Abgleiche mit nationalen und internationalen Polizeidatenbanken durchführen können, erhöhen;
8. vorbehaltlich angemessener Datenschutzgarantien Strafverfolgungsbeamten bei Bedarf und unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften effizienten Zugang zu Verzeichnissen von Einrichtungen zu ermöglichen, die für Drittstaatsangehörige in Schweden Unterkünfte für kurzfristige Aufenthalte bereitstellen – beispielsweise mittels Ausarbeitung einer technischen Lösung –, um computergestützten Zugang zu den Verzeichnissen zu ermöglichen;

Funktelekommunikation

9. in Partnerschaft mit Dänemark die Nutzung interoperabler grenzüberschreitender Funktelekommunikationsinstrumente gemäß Artikel 44 des Schengener Durchführungsübereinkommens gewährleisten;

Personal und Schulungen

10. für alle betroffenen Polizeibediensteten intensivere regelmäßige Pflichtschulungen zur Nutzung internationaler Polizeidatenbanken und Kooperationsinstrumente (wie Zugang zum VIS für Strafverfolgungsbehörden, Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens und Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates), die auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnitten sind, durchführen und entsprechende Materialien bereitstellen;
11. die Intranet-Seite der schwedischen Polizei (Intrapolis) benutzerfreundlicher gestalten und Inhalte, unter anderem zu Themen im Zusammenhang mit der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, optimieren, um weiterhin Informationen zu verbreiten und die Instrumente der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu unterstützen und zu fördern;

Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit

12. ein Registrierungssystem für grenzüberschreitende Einsätze gemäß den Artikeln 40 und 41 des Schengener Durchführungsübereinkommens einrichten, das die Erstellung zuverlässiger nationaler Statistiken für diese Einsätze ermöglicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin